

Taxiverordnung

der Gemeinde Langnau im Emmental

17. Juli 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. erlässt gestützt auf Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 04. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1); Artikel 11 der kantonalen Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1) sowie Artikel 10a des Polizeireglements der Gemeinde Langnau vom 29. Oktober 2007 folgende

Taxiverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund und Kanton das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Langnau.

Art. 2

Zuständige Stelle

¹Die Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖffSi) ist für das Taxiwesen auf dem Gemeindegebiet zuständig.

²Ihr obliegen insbesondere

- a) das Prüfungs- und Bewilligungswesen;
- b) das Kontrollwesen;
- c) die Straf- und Administrativmassnahmen.

Art. 3

Auflagen und Bedingungen

Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich betreffend Verkehrssicherheit oder das Benützen bestimmter Verkehrsflächen.

II. Taxihalterbewilligung

Art. 4

Natürliche und juristische Personen

Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen oder juristischen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die kantonal verlangten Voraussetzungen erfüllt.

III. Taxiführerbewilligung

Art. 5

Praktische
Eignungsprüfung

¹Die ÖffSi nimmt die praktische Prüfung von Personen ab, die innerhalb der letzten drei Monate die theoretische Prüfung bestanden haben.

²Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von verschiedenen Zielen in der Gemeinde Langnau über den jeweils kürzesten Weg.

³Bei der Prüfung darf ein Ortsplan oder eine Karte, jedoch kein Navigationsgerät verwendet werden.

⁴Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 80 % der Ziele erreicht wurden. Der Fahrstil und die Beachtung der Verkehrsregeln können bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt werden.

Art. 6

Wiederholen einer
Prüfung

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, jeweils frühestens 2 Monate seit der letzten Prüfung.

²Bei der Erneuerung der Taxiführerbewilligung müssen die Prüfungen nicht erneut abgelegt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 und 7 der kantonalen Taxiverordnung offensichtlich erfüllt sind.

³Absatz 2 gilt für die Erneuerung der Taxiführerbewilligung analog, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 und 7 der kantonalen Taxiverordnung offensichtlich erfüllt sind.

Art. 7

Anerkennung von
Bewilligungen
anderer Gemeinden

¹Die Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen können, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

²Voraussetzung für die Anerkennung ist das erfolgreiche Absolvieren der praktischen Prüfung.

³Die praktische Prüfung hat innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet von Langnau zu erfolgen.

IV. Pflichten Taxihalterinnen und -halter

Art. 8

Tarifstruktur

¹Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und der Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- Eine Grundtaxe;
- Ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- Ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

²Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

Art. 9

Tarifbekanntgabe

¹Die Tarife sind innen und aussen am Fahrzeug für die Kundschaft gut lesbar anzubringen.

²Aussen auf beiden Fahrzeugseiten (Türen oder vordere Kotflügel) muss die Schriftgrösse mindestens 24 mm (Grossbuchstaben und Ziffern) bzw. 20 mm (Kleinbuchstaben) und die Strichstärke mindestens 3 mm betragen. Die Schriftfarbe muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

³Für die Beschriftung kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Fahrzeug auch privaten Zwecken dient.

⁴Die eidgenössischen Vorschriften zur Preisbekanntgabe sind zu beachten.

V. Pflichten Taxiführerinnen und -führer

Beförderungspflicht

Art. 10

¹Wer ein Taxi führt, ist verpflichtet, jeden Fahrgast zu transportieren.

²Ein Auftrag kann ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

³Die Beförderung einer Person darf nicht ausgeschlagen werden, wenn:

- a) sie sich in einer Notsituation befindet;
- b) Tiere transportiert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- c) Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

Routenwahl

Art. 11

Wer einen Fahrgast im Taxi mitführt, ist verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel zu fahren, sofern der Fahrgast nicht ausdrücklich eine andere Route wünscht.

Ausweis- und Meldepflicht

Art. 12

¹Wer ein Taxi führt, ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden mit den notwendigen Dokumenten auszuweisen (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerbewilligung).

²Die Taxiführerbewilligung ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto, Name und Vorname für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

³Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, geahndete verkehrgefährdende Verletzungen der Verkehrsregeln unverzüglich und unaufgefordert der ÖffSi zu melden.

Art. 13

Rauchverbot

Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen verboten.

VI. Standplätze

Art. 14

Standplätze

¹Taxis können während der Betriebszeit auf einem öffentlichen Standplatz der Gemeinde abgestellt werden.

²Die Gemeinde Langnau vermietet die Standplätze den Inhaberinnen und Inhabern einer Taxihal-terbewilligung gemäss geltendem Tarif der Gebührenverordnung.

³Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxiabstellplätze ist verboten. Das verzugslose Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen auf öffentlichen Parkflächen ist gestattet.

VII. Strafen

Art. 15

¹Mit Busse bis Fr. 2'000.00 wird gestützt auf Artikel 20 des Polizeireglements der Gemeinde Langnau bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Artikel 10 der kantonalen Taxiverordnung verstösst.

²In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³Das Bussenverfahren richtet sich nach den Artikeln 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV).

VIII. Administrative Massnahmen

Art. 16

Provisorium

¹Eine Person mit einer Bewilligung wird von der ÖffSi ins Provisorium versetzt, wenn sie

- wegen Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist;
- in leichter Weise, aber wiederholt Verkehrsregeln verletzt;
- gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen hat;
- die Bestimmungen dieser Verordnung oder der kantonalen Taxiverordnung missachtet hat;
- die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht eingehalten hat.

²Das Provisorium dauert ein bis maximal drei Jahre oder erlischt mit dem Entzug der Bewilligung.

³In leichten Fällen kann anstelle eines Provisoriums eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 17

Bewilligungsentzug

¹Eine Bewilligung wird einer Person von der ÖffSi entzogen

- wenn sie wegen Verletzung von Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder wiederholt zu einer Geldstrafe verurteilt wurde;
- wenn sie ins Provisorium versetzt war und erneut einen Tatbestand von Artikel 16 Absatz 1 erfüllt;
- wenn sie gegen Einträge im automatisierten Administrativmassnahmen-Register verstösst.

²Der Bewilligungsentzug dauert in der Regel mindestens ein und höchstens drei Jahre.

³Liegen besondere Umstände vor, kann eine Bewilligung dauernd entzogen werden. Als besondere Umstände gelten namentlich frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.

⁴Bei der Festlegung der Dauer des Bewilligungsentzugs berücksichtigt die ÖffSi die Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordnete Massnahmen gegen die fehlbare Person.

Art. 18

Verhältnis zu
strafrechtlichen Verfahren

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

IX. Verfahren und Gebühren

Verfahren und
Rechtsmittel

Art. 19

¹Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt Einspruch, werden die Akten als Anzeige der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung übermittelt.

²Gegen alle anderen gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Regierungsrat erhoben werden.

Gebühren

Die Gebührenpflicht und -höhe richtet sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement der Gemeinde Langnau.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20

Bisherige Bewilligungen

¹Bereits erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeit in Kraft und können gemäss Artikel 8 der kantonalen Verordnung über das Halten und Führen von Taxis erneuert werden.

²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind die entsprechenden Bestimmungen auch von den bisherigen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zu befolgen.

Art. 21

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Langnau i. E., 17. Juli 2023

Im Namen des Gemeinderates

Walter Sutter
Gemeindepräsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung Erlass vom 17. Juli 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat am 17. Juli 2023 die Taxiverordnung erlassen.

Der Beschluss des Gemeinderates sowie die Inkraftsetzung der Taxiverordnung sind am 19. Oktober 2023 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde eingereicht.

Langnau i. E., 23. November 2023

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber